

Das Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Landwirtschaft, erlässt aufgrund neuer EU-Bestimmungen eine Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers (*Anoplophora glabripennis* Motschulsky) im Gebiet der Stadt Kehl.

Im Hafengebiet von Straßburg wurden in den Jahren 2008 bis 2014 mehrere Bäume mit Befall durch Larven des Asiatischen Laubholzbockkäfers gefunden. Er wurde sehr wahrscheinlich durch Frachtgut oder Verpackungsmaterial, welches am Rhein umgeschlagen wird, eingeschleppt. Die Entfernung des französischen Befallsgebietes zu Kehl beträgt weniger als einen Kilometer. Der Asiatische Laubholzbockkäfer ist als Quarantäneschadorganismus in der Pflanzenbeschauverordnung der Richtlinie 2000/29/EG aufgeführt. Er zählt zu den 100 schädlichsten invasiven Arten weltweit und schädigt Laubbäume in Gärten, im Wald und in der freien Landschaft. Dies führt letztlich zum Absterben der befallenen Bäume! Zur Kontrolle und Bekämpfung des Schädlings erlässt das Landratsamt Ortenaukreis auf Grundlage des Pflanzenschutzgesetzes in Verbindung mit dem Durchführungsbeschluss der EU-Kommission zum Schutz gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) eine Allgemeinverfügung.

Wo gilt die Allgemeinverfügung?

Es wird dazu ein abgegrenztes Gebiet von 1 Kilometer Radius um die Befallsbäume in Straßburg und eine Überwachungszone von einem weiteren Kilometer ausgewiesen. Karten sind auf der Internetseite des Landratsamts Ortenaukreis www.ortenaukreis.de abrufbar. Die Abgrenzung wird bis zum 31.12.2018 aufrechterhalten, sofern kein weiterer Befall festgestellt wird. Innerhalb des abgegrenzten Gebiets gelten die Vorgaben der EU. Da der Rhein als natürliche Barriere die Ausbreitung des Käfers hemmt und der Befall in Straßburg sich westwärts entwickelte wurde nur das absolut erforderliche Mindestmaß für das abgegrenzte Gebiet und die Überwachungszone festgesetzt. Bei der Festsetzung fanden einerseits das überragende öffentliche Interesse einer möglichst wirksamen Bekämpfung, andererseits aber auch die berechtigten Interessen der Besitzer und Verfügungsberechtigten angemessene Berücksichtigung.



Asiatischer Laubholzbockkäfer, Regierungspräsidium Freiburg

Welche Maßnahmen werden im abgegrenzten Gebiet und/oder in der Überwachungszone erfolgen?

- Die Maßnahmen sind schon seit 2009 insbesondere im Hafengebiet erfolgt, aufgrund der Änderung der EU-Vorgaben kommen nun auch Wohngebiete dazu. Es erfolgt eine Beobachtung der Wirtspflanzen des Asiatischen Laubholzbockkäfers durch autorisiertes Fachpersonal. Wenn hinreichend Verdacht auf einen Befall gegeben ist, muss die Untersuchung z.B. auch das Entnehmen von Baumteilen oder im starken Verdachtsfall eine Baumfällung mit einschließen.
- Besitzer und Verfügungsberechtigte von Grundstücken im abgegrenzten Gebiet und in der Überwachungszone sind auch aufgefordert und gehalten, möglichst alle Laubbäume und -gehölze, mindestens jedoch alle Wirtspflanzen, regelmäßig, d.h. jährlich zwei bis dreimal im belaubten und zweimal im unbelaubten Zustand, auf Anzeichen eines Befalls und auf geschlüpfte Käfer des Asiatischen Laubholzbockkäfers zu überprüfen. Auch Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit mit Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder hölzernem Verpackungsmaterial Kenntnis vom Auftreten des Asiatischen Laubholzbockkäfers erlangen, sind verpflichtet, dies bei Erkennen unverzüglich mit Angabe des Standortes beim Amt für Landwirtschaft am Landratsamt Ortenaukreis zu melden. Dazu gehört auch der Verdacht oder das Auffinden der Käfer des Asiatischen Laubholzbockkäfers oder Befallsanzeichen, wie Eiablagestellen, Ausbohrlöcher, Reifungsfraß, Rindenschäden mit Auswurf von Nagespänen.

Welche Wirtspflanzen hat der Asiatische Laubholzbockkäfer?

Deutsche Bezeichnung (Botanischer Name)	Deutsche Bezeichnung (Botanischer Name)
Ahorn (Acer spp.) *	Apfel (Malus spp.)
Roskastanie (Aesculus spp.) *	Zedrachbaum (Melia spp.)
Seidenbaum (Albizia spp.)	Maulbeerbaum (Morus spp.)
Erle (Alnus spp.) *	Platane (Platanus spp.) *
Birke Betula spp.) *	Pappel (Populus spp.) *
Schmetterlingsstrauch (Buddleja spp.)	Steinobst (Kirsche, Pflaume (Prunus spp.)
Hainbuche (Carpinus spp.) *	Birne (Pyrus spp.)
Zürgelbaum (Celtis spp.)	Roteiche (Quercus rubra)
Japanischer Kuchenbaum (Cercidiphyllum spp.) *	Robinie (Robinia spp.)
Haselnuss (Corylus spp.) *	Weide (Salix spp.) *
Ölweide (Elaeagnus spp.)	Schnurbaum (Sophora spp.)
Buche (Fagus spp.) *	Mehlbeere (Sorbus spp.)
Esche (Fraxinus spp.) *	Linde (Tilia spp.) *
Hibiskus (Hibiscus spp.)	Ulme (Ulmus spp.) *
Blasenesche (Koelreuteria spp.) *	

* Holz von diesen Bäumen oder Pflanzen unterliegen den Vorgaben der Verbringung

Es besteht ein Betretungsrecht und eine Duldungsverpflichtung!

Besitzer oder Verfügungsberechtigte von Grundstücken im abgegrenzten Gebiet und in der Überwachungszone sind verpflichtet, Mitarbeitern oder Beauftragten der zuständigen Behörden Zugang zu den Grundstücken zu gewähren, die Durchführung von Kontrollmaßnahmen sowie die Entnahme von Proben und die Fällung einzelner Bäume zu dulden und die erforderliche Unterstützung zu leisten.

Wie erfolgt die Bekämpfung?

Wird an einer Pflanze ein Befall durch den Asiatischen Laubholzbockkäfer festgestellt, so ist der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte verpflichtet, diesen unverzüglich entsprechend den Anweisungen der zuständigen Behörde zu fällen und zu entsorgen oder diese Maßnahmen durchführen zu lassen. Werden befallene Pflanzen außerhalb der Flugperiode des Asiatischen Laubholzbockkäfers (November bis März) festgestellt, sind Fällung und Entsorgung vor dem Beginn der nächsten Flugperiode durchzuführen.

Was ist mit Gehölzschnitt zu tun?

Gehölzschnitt mit einem Durchmesser von über 1 cm darf nicht nach außerhalb des abgegrenzten Gebiets verbracht werden. Es muss über die BK Bioenergie GmbH, Weststraße 18, 77694 Kehl,

Telefon: 07851/8866155, Fax: 07851/8866154 als Sammelstelle entsorgt werden. Anlieferungen sind rechtzeitig dort anzumelden. Die Hafenvverwaltung Kehl, Hafenstraße 19, 77694 Kehl, Telefon: 07851/897-0, Fax: 07851/897-66, Email: info@hafen-kehl.de ist Ansprechpartner bei Fragen der ordnungsgemäßen Entsorgung. Alternativ können Abfälle aus Gehölzschnitt am Ort der Gewinnung in Teile von höchstens 2,5 cm Stärke und Breite zerkleinert und ebenfalls bei der BK Bioenergie GmbH angeliefert oder auf dem Grundstück belassen werden.

Regeln für die Verbringung von Holz!

Aus dem abgegrenzten Gebiet stammendes Holz, das aus bestimmten Pflanzen (in der Tabelle auf Seite 2 mit * gekennzeichnete Arten) gewonnen wurde, z.B. Brennholz, Stammholz, Äste von Baumschnitt, Holzabfälle, Holzschnitzel, Holzspäne, darf nur mit einem Pflanzenpass gemäß Richtlinie 92/105/EWG der Kommission nach außerhalb des abgegrenzten Gebiets verbracht werden. Dieser kann nur ausgestellt werden, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

- Das Holz ist entrindet und sachgerecht auf eine Mindesttemperatur von 56°C für mindestens 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt worden oder
- das Holz ist in Teile von höchstens 2,5 cm Stärke und Breite zerkleinert worden.

Die Pflanzenpasspflicht gilt auch für Holz, das nicht ursprünglich aus dem abgegrenzten Gebiet stammt, aber in dieses eingebracht wurde, wenn seine natürliche Oberflächenrundung ganz oder teilweise erhalten ist. Ist die vorgeschriebene Behandlung oder Verarbeitung im abgegrenzten Gebiet nicht möglich, darf das Holz unter amtlicher Kontrolle und in einer Weise geschlossen gehandhabt, die die Verbreitung des Asiatischen Laubholzbockkäfers verhindert, in die nächstgelegene Behandlungs- oder Verarbeitungseinrichtung außerhalb des abgegrenzten Gebietes verbracht werden, sodass die unverzügliche Behandlung oder Verarbeitung sichergestellt ist.

Was gilt für die Verbringung von Holzverpackungsmaterial?

Ganz oder teilweise aus den in der Tabelle auf Seite 2 mit * gekennzeichneten Pflanzenarten gewonnenes Holzverpackungsmaterial (z. B. Paletten), das aus dem abgegrenzten Gebiet stammt, darf nur dann verbracht werden, wenn es einer zugelassenen Behandlung unterzogen worden ist und eine entsprechende Markierung aufweist. Ist die erforderliche Behandlung im abgegrenzten Gebiet nicht möglich, darf das Holzverpackungsmaterial unter amtlicher Kontrolle in die nächstgelegene Behandlungseinrichtung außerhalb des abgegrenzten Gebietes verbracht werden, sodass die unverzügliche Behandlung oder Verarbeitung sichergestellt ist.

Zulässige Verbringung von Pflanzen

Pflanzen (in der Tabelle mit * gekennzeichnete Arten), die aus dem abgegrenzten Gebiet stammen, dürfen nur mit einem Pflanzenpass verbracht werden. Die Pflanzenpasspflicht gilt auch für diese Pflanzen, die nicht aus dem abgegrenzten Gebiet stammen, aber an einen Erzeugungsort in diesem eingebracht werden.

Allgemeines zu Verbringung und Anzeige des Transports von Holz und Pflanzen

Ob eine Verbringung vorliegt, entscheidet für Transporte und ähnliche Handlungen innerhalb des abgegrenzten Gebietes das Amt für Landwirtschaft am Landratsamt Ortenaukreis. Jeder geplante Transport und jede ähnliche Handlung innerhalb des abgegrenzten Gebietes ist mindestens zwei Wochen vorher der o.g. genannten Behörde anzuzeigen. Für Maßnahmen auf Anordnung des Landratsamtes Ortenaukreis bedarf es keiner gesonderten Anzeige. Hinsichtlich der Entsorgung von Gehölzschnitt über die zentrale Sammelstelle innerhalb des abgegrenzten Gebietes bedarf es keiner Anzeige. Zuständige Behörde für die Ausstellung von Pflanzenpässen ist das Regierungspräsidium Freiburg.

Ab wann gilt die Allgemeinverfügung?

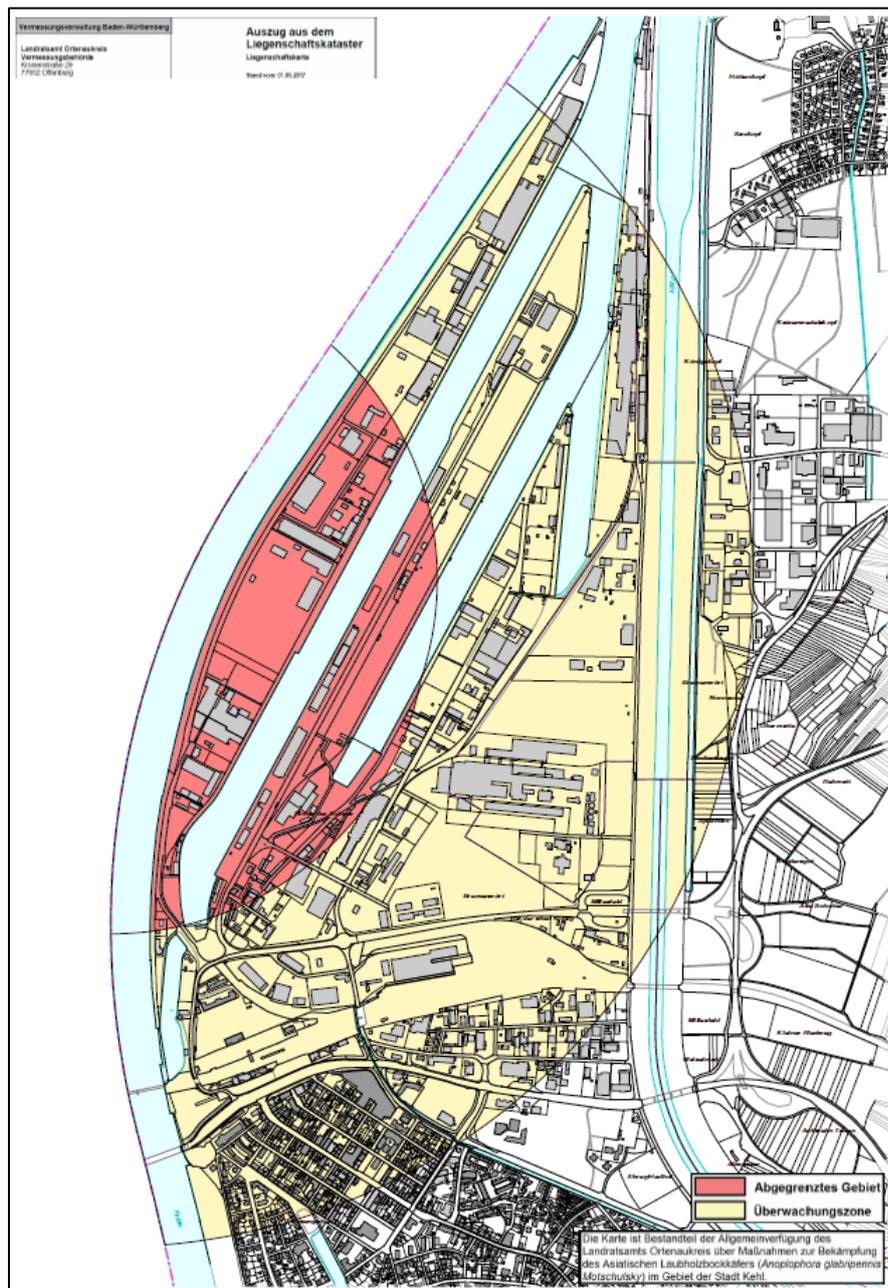
Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben und ist umzusetzen. Das Landratsamt Ortenaukreis kann das abgegrenzte Gebiet aufheben, wenn mindestens vier Jahre nach Feststellung des letzten Befalls kein weiterer Befall ermittelt werden kann.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im öffentlichen Interesse erforderlich. Nach den Funden des Asiatischen Laubholzbockkäfers in den Jahren 2008 bis 2014 ist nicht auszuschließen, dass es zu weiteren Eiablagen gekommen ist. Entscheidend für den Erfolg der Ausrottung dieses

Quarantäneschädling ist dessen Bekämpfung im Anfangsstadium. Das öffentliche Interesse, den möglicherweise vorhandenen Befall zu erkennen und auszutilgen, bevor der Schädling sich weiter ausbreitet und neue Bäume befällt, ist deshalb sehr hoch zu bewerten.

Weitere Informationen

Die Allgemeinverfügung, die Begründung und Karten zur Veranschaulichung von abgegrenztem Gebiet und Überwachungszone mit Flurstücks- und Hausnummern können beim Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Landwirtschaft, oder bei der Stadt Kehl, Bürgermeisteramt, während den allgemeinen Dienstzeiten oder auf der Homepage des Landratsamts Ortenaukreis (<http://www.ortenaukreis.de>, dort unter Öffentliche Bekanntmachungen) eingesehen werden.



Übersichtskarte zum abgegrenzten Gebiet und der Überwachungszone zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers in Kehl, Amt für Vermessung und Flurneuordnung, Landratsamt Ortenaukreis

Kontaktadressen:

- Amt für Stadtplanung und Umwelt, Herderstraße 3, 77694 Kehl, Tel. 07851/880, E-Mail: I.Espig@stadt-kehl.de,
- Amt für Landwirtschaft, Prinz-Eugen-Str. 2, 77654 Offenburg, Tel. 0781/805-7221, E-Mail: albkaefer@ortenaukreis.de
- Regierungspräsidium Freiburg, Referat 33, Bertoldstraße 43, 79098 Freiburg, Tel.: 0761/208-1300, E-Mail: Pflanzenbeschau@rpf.bwl.de .